

Regierungsratsbeschluss

vom 12. Mai 2009

Nr. 2009/782

Anpassung des kantonalen Richtplans 2000: Kantonale Deponieplanung / Genehmigung

1. Ausgangslage

Der Kanton Solothurn wies gestützt auf die Technische Verordnung über Abfälle (TVA, SR 814.600) im kantonalen Richtplan 2000 sein Deponiekonzept und die Deponiestandorte aus. Als Grundlage diente die aus dem Jahr 1994 stammende Deponieplanung und einzelne Detailplanungen.

Im Jahr 2004 veranlasste der Regierungsrat die Überarbeitung der kantonalen Deponieplanung. In einem ersten Schritt wurden die Grundlagen ergänzt, die Rahmenbedingungen festgehalten und die Ausgangslage erhoben. Als nächstes wurde die Deponiestandortplanung für den oberen Kantonsteil durchgeführt. Die Planungsgrundsätze für den ganzen Kanton Solothurn und die Deponiestandorte im oberen Kantonsteil sollen nun im Richtplan festgesetzt werden.

2. Erwägungen

2.1 Inhalt der Richtplananpassung

Die Kapitel VE-4.5 Deponien, VE-4.6 Reaktor- und Reststoffdeponien, VE-4.7 Inertstoffdeponien mit umfassender Stoffliste und VE-4.8 Inertstoffdeponien mit beschränkter Stoffliste werden aufgrund der überarbeiteten Deponieplanung angepasst, insbesondere wird die Deponiestandortplanung für den oberen Kantonsteil festgesetzt. Die standortspezifischen Aussagen für den unteren und den nördlichen Kantonsteil werden zurzeit nicht angepasst; sie sind Gegenstand einer späteren Anpassung des Richtplans.

2.2 Verfahren der Richtplananpassung

2.2.1 Öffentliche Mitwirkung

Die Anpassung des kantonalen Richtplans „Kantonale Deponieplanung“ lag in der Zeit vom 25. April 2008 bis 27. Mai 2008 öffentlich auf. Gleichzeitig fand die Anhörung der Nachbarkantone und des Bundes statt.

Während der Auflagezeit gingen insgesamt neun Einwendungen ein, davon eine von einer Solothurner Gemeinde und zwei von Regionalplanungsorganisationen. Weitere Einwendungen gingen von einem Betrieb, einem Privaten sowie von drei Nachbarkantonen und vom Bund ein.

Grundsätzlich wird der Richtplananpassung zugestimmt; auch bezüglich der Festsetzung des Standortes Attisholzwald. Bei der künftigen Deponiestandortplanung für den unteren und den nördlichen Kantonsteil besteht teilweise noch Koordinationsbedarf mit den Nachbarkantonen.

2.2.2 Stellungnahme des Bau- und Justizdepartements zu den Einwendungen

Der Auswertungsbericht des Bau- und Justizdepartements wurde den Einwendern im November 2008 zugestellt. Darin wurden die Einwendungen zusammengefasst und thematisch gruppiert. Zusammengefasst gab das Bau- und Justizdepartement folgende Stellungnahme ab:

Verschiedene Aussagen im Bericht zum nördlichen Kantonsteil müssen auf der fachlichen Ebene bereinigt respektive auf den Stand von 2008 gebracht werden. Im oberen Kantonsteil besteht Handlungsbedarf bei den Inertstoffdeponien mit umfassender Stoffliste im Raum Solothurn – Bern-Nord.

Mit der Richtplananpassung wird der Standort Attisholzwald/Flumenthal festgesetzt. Der Perimeter entspricht den vorläufigen Erkenntnissen. Geringfügige Anpassungen sind im Nutzungsplanverfahren möglich. Zwischenzeitlich erfolgte planerische Abklärungen an diesem Standort zeigen, dass auch die Gemeinde Riedholz geringfügig von diesem Vorhaben tangiert wird. Der rechtzeitige Einbezug der kommunalen Behörden im weiteren Planungsverfahren ist sicherzustellen.

2.2.3 Beschwerden

Innerhalb der Beschwerdefrist von 10 Tagen nach Zustellung des Auswertungsberichtes ging beim Regierungsrat eine Beschwerde der Gemeinde Flumenthal zum Deponiestandort Attisholzwald ein.

Am 9. März 2009 wurde von den Vertretern des Bau- und Justizdepartements mit der Gemeinde Flumenthal eine Beschwerdeverhandlung geführt. Die Verhandlung ergab Folgendes:

Der Text Nummer 2 im Auswertungsbericht wird folgendermassen präzisiert: a) „Die Kosten für das Projekt einer Deponie werden durch den Deponiebetreiber übernommen. Die Kosten sind nicht Gegenstand des Richtplanverfahrens; sie werden im Nutzungsplanverfahren geregelt.“ b) „Die Erschliessung des Standortes wird im Rahmen des kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplanverfahrens zu prüfen sein.“ c) „Die Kosten werden durch den Deponiebetreiber übernommen. Sie sind Gegenstand des Nutzungsplanverfahrens.“

Der ergänzte Textvorschlag wurde mit Brief des Amtes für Raumplanung vom 11. März 2009 dem Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Flumenthal zur Beratung im Gemeinderat zugestellt. Mit Brief vom 31. März 2009 teilt die Einwohnergemeinde Flumenthal mit, dass der Gemeinderat den Vorschlag an der Gemeinderatssitzung vom 30. März 2009 beraten hat. Der Gemeinderat Flumenthal ist mit der vorgeschlagenen Formulierung einverstanden und hat beschlossen, die Beschwerde zurückzuziehen, sofern die eingereichte Beschwerde teilweise gutgeheissen wird und der neuformulierte Vorschlag in den anstehenden Regierungsratsbeschluss zur Anpassung der Deponieplanung einfließt.

3. Beschluss

Gestützt auf § 65 Abs. 1 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) und im Sinne der obigen Erwägungen wird beschlossen:

- 3.1 Der Richtplan 2000 wird angepasst. Die Kapitel VE-4.5 Deponien, VE-4.6 Reaktor- und Reststoffdeponien, VE-4.7 Inertstoffdeponien mit umfassender Stoffliste und VE-4.8

Inertstoffdeponien mit beschränkter Stoffliste werden aktualisiert. Die Richtplankarte wird ergänzt.

3.2 Folgende Beschlüsse werden neu in den Richtplan 2000 aufgenommen:

VE-4.5.2 (neu): Der Kanton legt für jeden Deponietyp das anzustrebende Angebot an Deponievolumen fest.

VE-4.5.3 (neu): Der Kanton legt Planungsgrundsätze fest.

VE-4.5.4 (entspricht bestehendem Beschluss VE-4.5.2, Zusatz): Neue Deponiestandorte sind nach Möglichkeiten in den Regionen zu schaffen, wo der Abfall tatsächlich anfällt.

VE-4.5.5 (neu): Die Deponieplanungen berücksichtigen folgende Grundsätze:

- Die Deponiemöglichkeiten an den bestehenden Standorten sind vollständig auszuschöpfen.
- Bei der Planung und Realisierung von neuen Deponiezonen sind bestehende Abbaustellen, welche die Kriterien der Raum- und Umweltgesetzgebung erfüllen, neuen Standorten vorzuziehen.
- Abfälle sind in wenigen, dafür grösseren Deponien abzulagern. Die durchschnittliche Schüttmächtigkeit einer Deponie soll höher als 10 m sein (Richtwert).
- Grundlage für die Festsetzung neuer Deponiestandorte auf Stufe Richtplan ist eine kantonale oder regionale Deponieplanung.
- Die negativen Auswirkungen eines Deponiestandorts auf Raum und Umwelt sind im Sinne des Vorsorgeprinzips zu minimieren. So sind Deponien landschaftsverträglich zu gestalten, insbesondere ist die Einsehbarkeit zu minimieren; Waldstandorte nur dann in Betracht zu ziehen, wenn Standorte ausserhalb des Walds nicht zur Verfügung stehen; Transportdistanzen zu minimieren; Emissionen von Sickerwasser, Lärm, Luftschadstoffen und andere negative Umweltauswirkungen soweit zu begrenzen, als dies technisch und wirtschaftlich tragbar ist.
- Deponieplanungen sind mit den Bedürfnissen der Nachbarkantone abzustimmen.
- Grundsätzlich ist die Verwertung von unverschmutztem Aushub als Auffüllmaterial für Materialabbaustellen einer Ablagerung auf Inertstoffdeponien mit beschränkter Stoffliste vorzuziehen.

VE-4.6.1 (Ersatz des bestehenden Beschlusses 4.6.1): Das Planungsgebiet für Reaktor- und Reststoffdeponien ist der Gesamtkanton.

VE-4.6.2 (neu): Die anfallenden Reaktorstoffe werden in den bestehenden Reaktordeponien abgelagert. Der kantonale Gestaltungsplan Rüembergacker ist aufzuheben.

VE-4.6.3 (neu): Der Kanton arbeitet zur Entsorgung von Schlacke mit den Nachbarkantonen Bern und Basel-Landschaft zusammen.

VE-4.6.4 (neu): Der Kanton arbeitet zur Entsorgung von Reststoffen mit den Nachbarkantonen Bern und Basel-Landschaft und bei Bedarf mit weiteren Kantonen zusammen.

VE-4.7.2 (Ersatz des bestehenden Beschlusses VE-4.7.3): Der Kanton schafft auf Stufe Richtplan das folgende Deponieangebot:

- Oberer Kantonsteil: Zur Sicherstellung der Entsorgung ist eine neue grosse Inertstoffdeponie mit umfassender Stoffliste (ISD) auf Stufe Richtplan zu sichern ($> 500'000 \text{ m}^3$). Die ISD ist mittels eines Gestaltungsplans auf Stufe Nutzungsplanung zu sichern (ungefähr 1.0 Mio. m^3).
- Unterer Kantonsteil: Im Rahmen der Richtplanung sind in den nächsten Jahren eine bis zwei neue ISD festzusetzen ($> 500'000 \text{ m}^3$).
- Nördlicher Kantonsteil: Zeitpunkt und Deponievolumen sind mit dem Kanton Basel-Landschaft zu koordinieren.

VE-4.7.3 (Ersatz des bestehenden Beschlusses VE-4.7.2): Deponiestandorte oberer Kantonsteil:

Attisholzwald, Flumenthal (Abstimmungskategorie: Festsetzung).

Bemerkung: Die ISD Attisholzwald tangiert einen mit Regierungsratsbeschluss kulturhistorisch geschützten römischen Gutshof. Planung, Bau und Betrieb der ISD berücksichtigen die sich daraus ergebenden besonderen Anforderungen der Kantonsarchäologie zum Schutz des historischen Kulturdenkmals.

Rüembergacker, Nennigkofen (Abstimmungskategorie: Vororientierung)

Unterer Kantonsteil: Fasiswald, Hägendorf (Abstimmungskategorie: Zwischenergebnis)

Nördlicher Kantonsteil: Lungelen, Seewen (Abstimmungskategorie: Zwischenergebnis).

VE-4.8.1 (Ersatz des bestehenden Beschlusses VE-4.8.1): Der Kanton legt Deponieplanungsgebiete für Inertstoffdeponien mit beschränkter Stoffliste (ISD-BS) fest (Abstimmungskategorie Festsetzung):

Oberer Kantonsteil: Solothurn, Lebern, Bucheggberg, Wasseramt

Unterer Kantonsteil: Thal, Olten, Gäu, Gösgen

Nördlicher Kantonsteil: Dorneck, Thierstein.

VE-4.8.2 (Ersatz des bestehenden Beschlusses VE-4.8.2): Der Kanton schafft auf Stufe Richtplan das folgende Deponieangebot:

Nördlicher Kantonsteil: Im Rahmen der Richtplanung sind maximal zwei neue ISD-BS festzusetzen (insgesamt mehr als 1.0 Mio. m^3 , Sofortmassnahme). Die Festsetzung und die Materialflüsse sind mit dem Kanton Basel-Landschaft zu koordinieren.

Der bestehende Beschluss VE-4.8.3 wird aufgehoben.

- 3.3 Die Beschwerde der Einwohnergemeinde Flumenthal vom 8. Dezember 2008 wird im Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheissen, soweit darauf einzutreten ist; im Übrigen wird sie infolge Rückzugs abgeschrieben. Die Anliegen der Einwohnergemeinde Flumenthal werden in die kantonale Nutzungsplanung des Deponiestandortes Attisholzwald aufgenommen.
- 3.4 Die Beschwerdeführerin kann gegen den Beschwerdeentscheid gemäss § 65 PBG innert 30 Tagen beim Kantonsrat Beschwerde führen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

Richtplankapitel VE-4:

VE-4.5 Deponien

VE-4.6 Reaktor- und Reststoffdeponien

VE-4.7 Inertstoffdeponien mit umfassender Stoffliste

VE-4.8 Inertstoffdeponien mit beschränkter Stoffliste

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (2)

Amt für Umwelt, Fachstelle Abfallwirtschaft

Gemeindepräsidium Flumenthal, 4534 Flumenthal **(Einschreiben)**